



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

GEMEINDEORDNUNG (GO)

Ausgabe 2008

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1 DIE GEMEINDE UND IHRE AUFGABEN	3
1.2 MITWIRKUNG IN GEMEINDEORGANEN	3
1.3. FINANZHAUSHALT.....	3
1.4 DATENSCHUTZ.....	3
II. DIE GEMEINDEORGANISATION.....	3
2.1 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
2.2 GEMEINDERAT	3
2.3 KOMMISSIONEN	3
2.4 PERSONAL	3
III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	3
3.1 INKRAFTTRETEN	3
3.2 BESTELLUNG DER ORGANE.....	3
3.2.1 Der Gemeinderat	3
3.2.2. Kommissionen	3
3.3 WEITERGELTUNG UND AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	3
3.4 GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNGEN 2007.....	3
3.5 SCHULWESEN.....	3
ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG VOM 6. JUNI 2007.....	3
A. STÄNDIGE KOMMISSIONEN	3
I. FINANZKOMMISSION	3
II. BAUKOMMISSION	3
III. SOZIALKOMMISSION	3
IV. BILDUNGSKOMMISSION	3
V. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION	3
VI. KULTURKOMMISSION	3
VII. SPORTKOMMISSION	3
VIII. RESULTATEPRÜFUNGSKOMMISSION	3
B. GEMEINDEVERSAMMLUNGEN, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN.....	3
I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....	3
II. VERFAHREN AN GEMEINDEVERSAMMLUNGEN.....	3
2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2.2 ABSTIMMUNGSVERFAHREN	3
2.3 WAHLVERFAHREN.....	3
2.4 PROTOKOLL.....	3
III. DIE URNENGEMEINDE	3
3.1 ORGANISATION.....	3
3.2 ABSTIMMUNGS- UND WAHLVERFAHREN IM ALLGEMEINEN	3
3.3 ABSTIMMUNGEN ÜBER SACHGESCHÄFTE.....	3
3.4 MEHRHEITSWAHLEN (MAJORZWAHLEN).....	3
3.5 VERHÄLTNISSWAHLEN (PROPORZWAHLEN).....	3
3.6 STILLE WAHL.....	3
IV. WAHLEN DURCH BEHÖRDEN	3
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
C. WEITERGELTUNG DER ERLASSE.....	3
I. FRÜHERE GEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	3
II. FRÜHERE GEMEINDE OBERÖNZ.....	3

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz erlassen gestützt auf die Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

- Gebiet und Bevölkerung **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee besteht aus dem Gemeindegebiet und der Bevölkerung der Ortschaften Herzogenbuchsee und Oberönz.
- Aufgaben **Art. 2**¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
- Grundsätze der Aufgabenerfüllung **Art. 3**¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.
² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.
- Mitteleinsatz **Art. 4** Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und
a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.
- Produktedefinition **Art. 5**¹ Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem
a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition) und
b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.
² Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinn von Absatz 1,

stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

³ Vorbehalten bleibt die Zustimmung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung für die Abweichung von den Vorschriften über den Finanzhaushalt.

Führungsinstrumente

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich

- a eine Finanzbuchhaltung,
- b eine Kostenrechnung,
- c eine systematische Erfassung von Leistungsdaten,
- d Bevölkerungsbefragungen,
- e ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 9 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die [Information](#)¹ und den [Datenschutz](#)².

1.2 Mitwirkung in Gemeindeorganen

Organe	<p>Art. 10 ¹ Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a Die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder als Urnengemeinde,b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,e das Rechnungsprüfungsorgan,f die Resultateprüfungskommission. <p>² Gemeindebehörden sind der Gemeinderat und die Kommissionen.</p>
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>² Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 12 Gemeinderat und Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none">a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,b Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,c Personen aus der Verwaltung. <p>² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p>³ Die Zuständigkeit der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 14 ¹ Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, unter Vorbehalt von Absatz 2, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. <p>² In Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden wählbar.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 15 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen</p>

Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 16¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen ist auf maximal drei volle Amtsdauern beschränkt. Die Dauer der Mitwirkung im Gemeinderat wird bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten angerechnet.

² Die Amtszeit der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in Gemeindeverbänden, Verwaltungsräten und anderer Institutionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften dieser Organisationen.

³ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 63.

⁴ Die Mitgliedschaft als Vertreterin oder Vertreter des Gemeinderates in einer ständigen Kommission wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung in dieser Kommission nicht angerechnet.

⁵ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Unvereinbarkeit

Art. 17¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG)³ erreicht. Lehrkräfte können jedoch Mitglieder des Gemeinderates werden.

² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans oder der Resultateprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegeseztgebung⁴.

Verwandtenausschluss

Art. 18 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegeseztgebung⁴.

Ausstand

Art. 19¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben sowie
- b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

	<p>³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p>⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>
Sorgfaltspflicht	Art. 20 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
Verantwortlichkeit	Art. 21 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. ² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Artikel 53).
Ämter in anderen Institutionen	Art. 22 ¹ Wer aus eine Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.
Protokoll	Art. 23 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen. ² Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen. ³ In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.
1.3. Finanzhaushalt	
Finanzplan	Art. 24 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. ² Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan und passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an. ³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben	Art. 25 Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: <i>a</i> Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, <i>b</i> Anlagen in Immobilien, <i>c</i> finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, <i>d</i> die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen, <i>e</i> die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert, <i>f</i> die Entwidmung von Verwaltungsvermögen, <i>g</i> der Verzicht auf Einnahmen.
Nachkredite	Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet. ² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent, jedoch nicht mehr als 100'000 Franken des ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.
Gebundene Ausgaben	Art. 28 ¹ Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat. ² Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
Beiträge Dritter; Nettoprinzip	Art. 29 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. ² Die Zuständigkeit für Ausgabenbeschlüsse, die von Gemeindeverbänden und anderen Organen der interkommunalen Zusammenarbeit unterbreitet werden, ergibt sich aufgrund des Kostenanteils (Nettoaufwand), der durch die Gemeinde Herzogenbuchsee zu tragen ist.
Rahmenkredite	Art. 30 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen. ² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit, dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung	Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt. ² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach der kantonalen <u>Gemeindegesetzgebung</u> ⁴ .
------------------	---

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz	Art. 32 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des <u>Datenschutzgesetzes</u> ² . ² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.
Listenauskünfte	Art. 33 ¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen. ² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann. ³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen. ⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss <u>Datenschutzgesetz</u> ² und der kantonalen <u>Informationsgesetzgebung</u> ¹ .

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	Art. 34 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde Herzogenbuchsee ihren politischen Wohnsitz haben. ² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung. ³ Die Vorschriften über die Wahlen und Abstimmungen werden im Anhang der Gemeindeordnung geregelt.
Urnengemeinde a Sachgeschäfte	Art. 35 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung, für welche die fakultative Volksabstimmung verlangt wurde.

- b* Wahlen
- Art. 36**¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten aus der Mitte des Gemeinderates.
- ² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
- a* Sieben Mitglieder des Gemeinderates,
 - b* sechs Mitglieder der Baukommission,
 - c* sechs Mitglieder der Bildungskommission,
 - d* sechs Mitglieder der Finanzkommission,
 - e* sechs Mitglieder der Sozialkommission.
- Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte
- Art. 37** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
- a* den Erlass und die Änderungen der Gemeindereglemente,
 - b* die baurechtliche Grundordnung,
 - c* die Gemeinderechnung,
 - d* den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
 - e* die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Kanzleigebühren,
 - f* neue Ausgaben von mehr als 100'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 25'000 Franken,
 - g* Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schatzungswert über 1 Million Franken liegt oder die jährlich wiederkehrende Leistungen 50'000 Franken übersteigen,
 - h* den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von mehr als 50'000 Franken schuldet,
 - i* Nachkredite im Sinne von Artikel 27,
 - j* die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
 - k* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der damit für die Gemeinde verbundene Nettoanteil der Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet (Artikel 29 Absatz 2),
 - l* Initiativbegehren gemäss Artikel 44,
 - m* allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand (Netto-Globalkredit).
- b* Wahlen
- Art. 38** Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
- a* Die externe Revisionsstelle der Gemeinde auf eine Amtsdauer von vier Jahren,
 - b* die Mitglieder der Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.
- Referendum
- Art. 39**¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein von der Gemeindeversammlung

angenommenes Geschäft über eine einmalige Ausgabe von mehr als 1 Million Franken der Urnenabstimmung unterbreitet wird.

² Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Absatz 1 werden im Amtsanzeiger bekannt gemacht.

Initiative
a Grundsatz

Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- f innert der Frist nach Artikel 41 Absatz 3 eingereicht ist.

b Vorprüfung und Sam-
melfrist

Art. 41 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 40 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig unterbreitet er den Stimmberechtigten den gültigen Teil, wenn dieser alleine einen Sinn ergibt.

d Behandlungsfristen

Art. 43 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.

² Abgelehnte Initiativen dürfen frühestens ein Jahr nach Beschluss der Stimmberechtigten erneut eingereicht werden.

e Gegenvorschlag	Art. 44 Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.
f Einfache Anregung	Art. 45 Eine Initiative in Form einer einfachen Anregung ist vorerst der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmt diese der Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage, und legt sie den Stimmberechtigten innert Jahresfrist zur Beschlussfassung vor.
Variantenabstimmung	Art. 46 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung Variantenabstimmungen unterbreiten.
Petition	Art. 47 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten. ² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition so rasch als möglich, spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Gemeinderat

Zusammensetzung	Art. 48 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Führung der Gemeinde	Art. 49 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. ² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
Zuständigkeiten a Wahlen	Art. 50 Der Gemeinderat wählt a die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses, b die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind, c den Gemeindevizepräsidenten.
b Sachgeschäfte	Art. 51 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über a einmalige Ausgaben bis zu 100'000 Franken, b wiederkehrende Ausgaben bis zu 25'000 Franken, c die Errichtung und Aufhebung von Stellen, d den Abschluss von Versicherungsverträgen, e Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schätzungswert nicht mehr als eine Million Franken beträgt oder die jährlich wiederkehrende Leistungen

- f 50'000 Franken nicht übersteigen, den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von nicht mehr als 50'000 Franken schuldet,
- g Nachkredite, soweit er nach Artikel 27 Absatz 2 zuständig ist,
- h Einbürgerungen sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren,
- i Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen sowie die damit verbundenen Gebührentarife.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 52¹ Der Gemeinderat beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

³ Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 53¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a die Organisation des Gemeinderates,
- b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d die Bildung und Organisation von Departementen,
- e die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- f die Bezeichnung der Abteilungen,
- g die Unterschriftsberechtigung,
- h die Bezeichnung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen mit Verfügungsbefugnis,
- i die Berichterstattung.

² Er erlässt im Weiteren namentlich

- a Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung,
- b eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren.

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einen Organisationshandbuch.

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 54¹ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

² Die Sekretärin oder der Sekretär einer ständigen Kommission hat beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über weitere ständige Kommissionen in anderen Reglementen oder in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Artikel 53).

des Gemeinderates; Grundsatz	Art. 55 Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ein.
Nichtständige Kommissionen a Einsetzung	Art. 56 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen. ² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.
b Zuständigkeiten	Art. 57 ¹ Der Auftrag dieser Kommission ist zeitlich befristet. ² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. ³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Personal

Grundsatz	Art. 58 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik. ² Die Einzelheiten werden im Personalreglement geregelt.
-----------	--

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Inkrafttreten	Art. 59 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. ² Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Grossen Rates zum Fusionsvertrag.
---------------	---

3.2 Bestellung der Organe

Wahlen	Art. 60 ¹ Die ersten Wahlen der fusionierten Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gemäss Artikel 36 finden im zweiten Halbjahr 2009 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 statt. Bis dahin setzen sich der Gemeinderat und die Kommissionen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zusammen. ² Die weiteren Organe und nicht ständigen Kommissionen werden gemäss Artikel 55 bis 58 bestellt.
--------	--

³ Das Personal der früheren Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz wird durch die neue Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee unter Wahrung eines bis zum 31. Dezember 2009 geltenden lohnmassigen Besitzstandes übernommen.

3.2.1 Der Gemeinderat

Zusammensetzung des Gemeinderats

Art. 61 ¹ Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung besteht der Gemeinderat aus neun Mitgliedern.

² Während der Übergangsfrist gemäss Absatz 1 setzt sich der Gemeinderat aus den sieben bis Ende 2009 gewählten Gemeinderatsmitgliedern der früheren Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee und aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindevizepräsidentin oder dem Gemeindevizepräsidenten der früheren Einwohnergemeinde Oberönz zusammen.

³ Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt sind bei den Gemeinderatsmitgliedern der früheren Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee die Ergebnisse der Proporzahlen vom 25. September 2005 massgebend (Nachrücken auf der Liste). Bei den Gemeinderatsmitgliedern der früheren Einwohnergemeinde Oberönz wählt die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee im Majorzwahlverfahren die Nachfolge aus dem Kreis der Stimmberechtigten des Perimeters der früheren Einwohnergemeinde Oberönz. Die politischen Parteien und Wählergruppierungen der früheren Einwohnergemeinde Oberönz unterbreiten der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge.

Gemeindepräsidium und Vizepräsidium

Art. 62 ¹ Während der Übergangsfrist gemäss Artikel 61 Absatz 1 übernimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident der früheren Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindepräsidium.

² Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt wählen die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gemäss Artikel 36 Absatz 1 die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder.

³ Während der Übergangsfrist gemäss Artikel 61 Absatz 1 übernimmt ein Gemeinderatsmitglied der früheren Einwohnergemeinde Oberönz das Vizepräsidium. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident darf nicht der gleichen Partei angehören wie die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

Amtszeitbeschränkung

Art. 63 ¹ Für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 16 werden die bisher in den früheren Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz geleisteten Amtsdauern angerechnet.

² In Abweichung von Artikel 16 Absatz 5 können Mitglieder des Gemeinderates der früheren Einwohnergemeinde Oberönz, die Ende 2007 aus dem Amt ausscheiden, bei den Wahlen im Jahr 2009 wieder für den Gemeinderat kandidieren.

3.2.2. Kommissionen

- Integrationskommission **Art. 64**¹ Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung besteht eine vom Gemeinderat zu wählende Integrationskommission aus fünf bis neun Mitgliedern.
- ² Die Integrationskommission koordiniert und begleitet die Arbeiten im Nachgang zur Fusion der früheren Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz. Sie sorgt namentlich dafür, dass die notwendigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen rechtzeitig eingeleitet werden.
- ³ Den Vorsitz in der Integrationskommission hat das Gemeinderatsmitglied der früheren Einwohnergemeinde Oberönz, welches nicht das Vizepräsidium inne hat.
- Finanz-, Bau- und Sozialkommission **Art. 65**¹ Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung bestehen die Finanz-, die Bau- und die Sozialkommission aus je sieben bis neun Mitgliedern. Sie setzen sich aus den gewählten Mitgliedern der entsprechenden Kommissionen der früheren Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee und aus zwei Stimmberechtigten des Perimeters der früheren Einwohnergemeinde Oberönz zusammen.
- ² Die Mitglieder des Perimeters der früheren Einwohnergemeinde Oberönz werden durch den Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Dezember 2009 gewählt. Die politischen Parteien und Wählergruppierungen der früheren Einwohnergemeinde Oberönz können dem Gemeinderat Wahlvorschläge unterbreiten.
- ³ Stellen sich nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Perimeter der früheren Einwohnergemeinde Oberönz zur Verfügung, reduziert der Gemeinderat die Anzahl Kommissionsmitglieder im Rahmen von Absatz 1.
- ⁴ Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt gilt Artikel 61 Absatz 3 sinngemäss.
- Einbürgerungs-, Kultur- und Sportkommission **Art. 66**¹ Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung bestehen die Einbürgerungs-, die Kultur- und die Sportkommission aus je fünf bis neun Mitgliedern. Sie setzen sich aus den gewählten Mitgliedern der entsprechenden Kommissionen der bisherigen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee und aus zwei Stimmberechtigten des Perimeters der früheren Einwohnergemeinde Oberönz zusammen.
- ² Die Mitglieder des Perimeters der früheren Einwohnergemeinde Oberönz werden durch den Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Dezember 2009 gewählt. Die politischen Parteien und Wählergruppierungen der früheren Einwohnergemeinde Oberönz können dem Gemeinderat Wahlvorschläge unterbreiten.

³ Stellen sich nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Perimeter der früheren Einwohnergemeinde Oberönz zur Verfügung, reduziert der Gemeinderat die Anzahl Kommissionsmitglieder im Rahmen von Absatz 1.

Bildungskommission

Art. 67¹ Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung besteht die Bildungskommission aus den gewählten Mitgliedern der entsprechenden Kommission der früheren Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

² Die Bildungskommission nimmt ihre Aufgaben während der Übergangsfrist gemäss Absatz 1 ausschliesslich für die Schulen der früheren Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee wahr. Sie hat keine Aufgaben im Bereich des Schulverbandes Ober- und Niederönz.

³ Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt gilt Artikel 61 Absatz 3 sinngemäss.

3.3 Weitergeltung und Aufhebung bisherigen Rechts

Weitergeltung und Aufhebung der Erlasse der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Art. 68¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 und Artikel 69 gelten sämtliche Erlasse der früheren Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gemäss Anhang C als Recht der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

² Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung gelten die baurechtliche Grundordnung (bestehend aus dem Baureglement vom 26. Mai 1993 und dem Zonenplan vom 26. Mai 1993) und das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührentarif vom 28. September 1977 der früheren Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee weiter, werden indessen nur auf Sachverhalte im Perimeter der ehemaligen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee angewendet.

³ Die Reglemente gemäss Absatz 2 werden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung, durch Reglemente der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ersetzt.

Weitergeltung und Aufhebung der Erlasse der Einwohnergemeinde Oberönz

Art. 69¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 und 4 werden auf den 31. Dezember 2007 alle Erlasse der früheren Einwohnergemeinde Oberönz aufgehoben.

² Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung gelten die baurechtliche Grundordnung (bestehend aus dem Baureglement vom 4. Juni 1991 und dem Zonenplan vom 4. Juni 1991) und das Abwasserentsorgungsreglement vom 19. Juni 2001 der früheren Einwohnergemeinde Oberönz weiter, werden indessen nur auf Sachverhalte im Perimeter der ehemaligen Einwohnergemeinde Oberönz angewendet.

³ Die Reglemente gemäss Absatz 2 werden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung, durch Reglemente der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ersetzt.

⁴ Das Wasserbaureglement der früheren Einwohnergemeinde Oberönz vom 25. Mai 1993 gilt als Recht der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

3.4 Genehmigung der Jahresrechnungen 2007

Prüfung der letzten Jahresrechnung **Art. 70** Die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 der Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz wird von den bisherigen Rechnungsprüfungsorganen für die jeweilige Einwohnergemeinde durchgeführt.

Genehmigung der letzten Jahresrechnungen **Art. 71** Die Jahresrechnungen 2007 der Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz werden durch die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee genehmigt.

3.5 Schulwesen

Volksschulwesen **Art. 72**¹ Die Gemeindeaufgaben auf Stufe Kindergarten, Primar- und Realschule gemäss der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung werden einerseits durch die neue Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, andererseits durch den Schulgemeindevorband Ober- und Niederönz wahrgenommen.

² Innert einer Frist von drei Jahren ist das Schulwesen der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee neu zu organisieren.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz haben diese Gemeindeordnung samt Anhängen in den Gemeindeversammlungen vom 6. Juni 2007 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
HERZOGENBUCHSEE

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Charlotte Ruf

Rolf Habegger

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
OBERÖNZ

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Katharina Schafroth

Hans Ulrich Kopp

Auflagezeugnis

Der unterzeichnenden Gemeindeglieder von Herzogenbuchsee und Oberönz bescheinigen, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen vom 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger des Amtes Wangen publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Herzogenbuchsee, 6. Juli 2007

Oberönz, 6. Juli 2007

Der Gemeindeglieder:

Der Gemeindeglieder:

Rolf Habegger

Hans Ulrich Kopp

Genehmigungsbeschluss

GENEHMIGT gemäss Verfügung vom 01. November 2007

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Abteilung Gemeinden
Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG VOM 6. JUNI 2007

A. Ständige Kommissionen

I. Finanzkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Finanzkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden von den Stimmberechtigten gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Finanzkommission besorgt das Finanzwesen nach Massgabe der Bestimmung des kantonalen Rechts. ⁶ Der Geschäftskreis der Finanzkommission umfasst: <i>a</i> Mitwirkung bei der Überwachung des Gemeindehaushaltes, <i>b</i> Vorberatung der Gemeinderechnung mit Antragstellung an den Gemeinderat, <i>c</i> Ausarbeitung mit Antragstellung zum Voranschlag der Laufenden Rechnung, zur Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, <i>d</i> Mindestens jährliche Ausarbeitung der Investitions- und Finanzplanung zuhanden des Gemeinderates, <i>e</i> die Begutachtung aller Geschäfte im Hinblick auf deren finanziellen Auswirkungen, soweit diese im jährlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind und 50'000 Franken übersteigen, <i>f</i> die Beratung der Gemeindeorgane in sämtlichen Fragen des Finanzhaushaltes, <i>g</i> die Entscheide bezüglich dem Erlass und der Stundung sowie der Veranlagen nach Artikel 41 der kantonalen Steuergesetzgebung der obligatorischen und fakultativen Gemeindesteuern.

II. Baukommission

Mitgliederzahl	¹ Die Baukommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden von den Stimmberechtigten gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Baukommission besorgt das Bauwesen nach Massgabe der Bestimmung des kantonalen Rechts. Sie ist ordentliches Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde Herzogenbuchsee. ⁶ Der Geschäftskreis der Baukommission umfasst: <i>a</i> Die Aufgaben gemäss Zuständigkeiten des Baureglementes, <i>b</i> die Planung, den Bau und den Unterhalt von Verkehrsanlagen, öffentlichen Anlagen und gemeindeeigenen Liegenschaften, <i>c</i> die Verwaltung und Vermietung sowie den Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften, inklusive die ausserschulische Benützung der Schulanlagen, <i>d</i> das Verkehrswesen, <i>e</i> die Aufgaben des Gewässerschutzes, des Umweltschutzes, der Ökologie und des Energiekonzeptes, <i>f</i> das Vermessungswesen und die Nachführung der Katasterwerke, <i>g</i> die Abfallentsorgung, <i>h</i> die Ausarbeitung von Landerwerbs- und Dienstbarkeitsverträgen sowie von Grundeigentümerbeitragsplänen, <i>i</i> die Überwachung und Ausarbeitung von technischen Grundlagen sowie Bauabrechnungen im Zusammenhang mit Subventionsgesuchen und -abrechnungen, <i>j</i> die Orts- und Raumplanung, die Ausarbeitung von Bauvorschriften und die Begutachtung und Ausarbeitung spezieller Überbauungsordnungen zuhanden des Gemeinderates, <i>k</i> die Behandlung von Gesuchen über Aussen- und Strassenreklamen.
Verfügung beschlossener Kredite	⁷ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Voranschlagskredite.

III. Sozialkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Sozialkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden von den Stimmberechtigten gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Sozialkommission ist ordentliches Sozialbehörde der Gemeinde im Sinne von Artikel 16 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe ⁵ . ⁶ Sie ist ordentliches Vormundschaftsbehörde und nimmt selbständig alle mit dem Vormundschaftswesen zusammenhängende Aufgaben gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht wahr. ⁷ Sie behandelt und erledigt die Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe und Vormundschaft im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig und in eigener Kompetenz. Sie ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> a Die Erfassung und Behandlung allgemeiner sozialer Probleme, b die Planung sozialer Einrichtungen, c die Kontrolle subventionierter sozialer Einrichtungen, d die Durchführung von Massnahmen des Personen-, Familien- und Erbrechts, e die Klärung von Grundsatzfragen betreffend Hilfsmassnahmen in den Bereichen Sozialhilfe und Vormundschaft, f die Prüfung und Umsetzung beschlossener Massnahmen durch den Sozialdienst, g das Asylwesen, h die Schulzahnpflege.
Verfügung beschlossener Kredite	⁸ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Voranschlagskredite sowie, im Rahmen der Zweckbestimmung und allfälliger Auflagen über unselbständige Stiftungen zu Fürsorgezwecken.

IV. Bildungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden von den Stimmberechtigten gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Bildungskommission besorgt die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe 1 (Real) nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung 6 . ⁶ Der Geschäftskreis umfasst: <i>a</i> Die Aufsicht über den Kindergarten- und Schulbetrieb, <i>b</i> die Anstellung der Lehrkräfte, der Schulleitung und der für die Schuladministration Verantwortlichen, <i>c</i> die Einführung und Aufhebung von Fakultativ- und Spezialunterricht, <i>d</i> die Schaffung und Aufhebung von Klassen, <i>e</i> die Benützung der Schul- und Sportanlagen für schulfremde Anlässe während der Unterrichtszeit, <i>f</i> die Personalführung der Schul- und Kindergartenleitung, <i>g</i> die Förderung und Beaufsichtigung der Erwachsenenbildung, <i>h</i> die Koordination des wohnortsnahen Musikschulunterrichts in Herzogenbuchsee.
Verfügung beschlossener Kredite	⁷ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Voranschlagskredite.

V. Einbürgerungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Mitglieder der Einbürgerungskommission werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 51 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	³ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁴ Die Einbürgerungskommission besorgt das Einbürgerungswesen nach Massgabe der Bestimmung des eidgenössischen und kantonalen Rechts. ⁵ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag auf Einbürgerung oder Ablehnung der Einbürgerung.

VI. Kulturkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Kulturkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kulturkommission werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 51 der Gemeindeordnung wie folgt gewählt: <ul style="list-style-type: none"> - 6 Mitglieder aus kulturell interessierten Bevölkerungskreisen und Organisationen
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Kulturkommission ist zuständig: <ul style="list-style-type: none"> a Als Bindeglied und Koordinatorin zwischen kulturellen Organisationen und dem Gemeinderat, b für die Organisation und Vergabe des jährlichen Kulturpreises, c für die Beurteilung und den Entscheid bezüglich der Entrichtung einmaliger Gemeindebeiträge sowie die Beurteilung und Empfehlung zu Händen des Gemeinderates bezüglich der Ausrichtung wiederkehrender Gemeindebeiträge im Bereich Kultur, d für die Antragstellung im Rahmen der Beschaffung von Kunstwerken.
Verfügung beschlossener Kredite	⁶ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Voranschlagskredite.

VII. Sportkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Sportkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Sportkommission werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 51 der Gemeindeordnung wie folgt gewählt: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Vertreter der aktiven Lehrerschaft, welche die Verbindung zum J + S Coach sicherstellen, - die übrigen Mitglieder aus sportinteressierten Bevölkerungskreisen und Organisationen.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Sportkommission ist zuständig: <ul style="list-style-type: none"> a Als Bindeglied und Koordinatorin zwischen sportlichen Organisationen und dem Gemeinderat, b für die Förderung und Pflege des sportlichen Geistes in der Gemeinde, c für die Organisation und Beaufsichtigung des freiwilligen Schulsports, d für die Organisation und Vergabe des jährlichen Sportpreises,

- e für die Beurteilung und den Entscheid bezüglich der Ausrichtung einmaliger Gemeindebeiträge sowie die Beurteilung und Empfehlung zu Händen des Gemeinderates bezüglich der Ausrichtung wiederkehrender Gemeindebeiträge im Bereich Sport,
- f für die Beurteilung und Empfehlung zu Händen des Gemeinderates bezüglich der Anschaffung neuer Sportgeräte.

Verfügung beschlossener Kredite

⁶ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Voranschlagskredite.

VIII. Resultateprüfungskommission

Einsetzung	¹ Sobald die Gemeinde Herzogenbuchsee die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	² Die Resultateprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Resultateprüfungskommission im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung (Artikel 39).
Organisation	⁴ Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> a Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 3 und 4 der Gemeindeordnung, b periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 54 der Gemeindeordnung, c periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung, d Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden.
Berichterstattung; Antragstellung	⁶ Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtrecht	⁷ Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

Verzeichnis der Fussnoten

- 1 Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).
- 2 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).
- 3 SR 831.40.
- 4 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).
- 5 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (SHG, BSG 860.1).
- 6 Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (KGG; BSG 432.11) und Nebenerlasse; Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) und Nebenerlasse.

B. Gemeindeversammlungen, Abstimmungen und Wahlen

I. Gemeinsame Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1 Dieser Anhang zur Gemeindeordnung regelt die Organisation und das Verfahren an Gemeindeversammlungen sowie bei Abstimmungen und Wahlen der Stimmberechtigten der Gemeinde Herzogenbuchsee.
Stimmrecht	Art. 2 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde Herzogenbuchsee ihren politischen Wohnsitz haben. ² Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Herzogenbuchsee. ³ Eine Person, welche anstelle des Heimatscheines einen anderen Ausweis hinterlegt hat, erwirbt den politischen Wohnsitz, wenn sie schriftlich nachweist, dass sie am Ort, wo der Heimatschein deponiert ist, nicht im Stimmregister eingetragen ist.
Frei und unverfälschte Willenskundgabe	Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei und unverfälscht kundgeben können. ² Die Ausübung des Stimmrechtes darf mit keinem Zwang verbunden sein. ³ Das Stimmgeheimnis ist gewahrt.
Stimmregister	Art. 4 ¹ Die Gemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend ein. ² Das Stimmregister ist öffentlich.
Ergänzendes Recht	Art. 5 Für Fragen, die in diesem Anhang nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen.

II. Verfahren an Gemeindeversammlungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu Gemeindeversammlungen ein <i>a</i> im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschliessen,
-----------------------------	---

- b im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung , die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen,
- c zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlungen wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 7 Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklärung von Anträgen

Art. 8 ¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

² Die Versammlungsleitung unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten zum Beschluss.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Versammlungsleitung

Art. 9 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung. Bei dessen Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident diese Aufgabe. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Vertritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident an der Versammlung ein Geschäft aus dem eigenen Ressort oder Zuständigkeitsbereich, übernimmt die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident die Versammlungsleitung.

³ Die Versammlungsleitung entscheidet über allfällige Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Eröffnung der Versammlung

Art. 10 Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und

- a fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- b sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- c veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,
- d lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
- e gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 11 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

- ² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.
- Beratung **Art. 12** ¹ Der Gemeinderat erstattet zu jedem Geschäft Bericht und stellt der Versammlung Antrag.
- ² Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Äusserungen beschränken.
- Ordnungsanträge **Art. 13** ¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,
- a die Beratung zu schliessen,
 - b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
 - c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
 - d die Versammlung zu unterbrechen,
 - e die Versammlung abzubrechen.
- ² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.
- Schluss der Beratung **Art. 14** ¹ Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.
- ² Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern
- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden,
 - c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.
- Versammlungsordnung **Art. 15** ¹ Die Versammlungsleitung
- a wacht über den ordentlichen Ablauf,
 - b erteilt das Wort,
 - c klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
 - d entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.
- ² Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.
- Nicht geregelte Verfahrensfragen **Art. 16** Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Rügepflicht	<p>Art. 17 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht.</p>
Öffentlichkeit; Medien	<p>Art. 18 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang und dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der <u>Bevölkerung</u>¹ und über den <u>Datenschutz</u>².</p> <p>³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.</p> <p>⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.</p>

2.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	Art. 19 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 20 Die Versammlungsleitung schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr melden will, erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.
Verfahren	<p>Art. 21 Die Versammlungsleitung</p> <p><i>a</i> kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</p> <p><i>b</i> erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,</p> <p><i>c</i> lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</p> <p><i>d</i> fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln,</p> <p><i>e</i> stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».</p>
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 22 ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Versammlungsleitung: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der gemäss Absatz 3 verbleibende Gruppensieger wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder wenn kein Gegenvorschlag vorliegt, der Initiative gegenüber gestellt.

Form der Abstimmung **Art. 23** ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Die Stimmezähler ermitteln zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber das Resultat der geheimen Abstimmung sofort.

Beschlussfassung **Art. 24** ¹ Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

² Bei Stimmengleichheit gilt ein Änderungsantrag als abgelehnt.

2.3 Wahlverfahren

Wahlverfahren **Art. 25** ¹ Die Versammlungsleitung
 a gibt die eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen,
 b Die Versammlungsleitung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Versammlungsleitung die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁴ Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

⁵ Die Stimmberechtigten dürfen
 a so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
 b nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁶ Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.

	<p>⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter</p> <p>a prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Absatz 4 und Artikel 26),</p> <p>b scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Artikel 27) und</p> <p>c ermitteln das Ergebnis (Artikel 28 und 29).</p>
Ungültiger Wahlgang	Art. 26 Die Versammlungsleitung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 27 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.
Ungültige Namen	<p>Art. 28 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <p>a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</p> <p>b mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</p> <p>c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</p> <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 29 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 30 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Versammlungsleitung einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	Art. 31 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 32 Die Versammlungsleitung zieht bei Stimmgleichheit das Los.

2.4 Protokoll

Protokollführungspflicht	<p>Art. 33¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.</p>
Inhalt	<p>Art. 34 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,b die Namen der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person,c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,d die Reihenfolge der Traktanden,e die Anträge,f das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,g die Beschlüsse und Wahlergebnisse,h die allfälligen Rügen,i die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen,j die Unterschriften der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person.
Öffentlichkeit; Genehmigung	<p>Art. 35¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p>

III. Die Urnengemeinde

3.1 Organisation

Abstimmungs- und Wahl- tage	<p>Art. 36¹ Abstimmungen und Wahlen finden an Wochenenden statt. Abstimmungs- oder Wahltag im Sinne dieses Anhangs ist jeweils der Sonntag.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet Abstimmungen oder Wahlen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können und dass sie nach Möglichkeit mit eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen oder Wahlen zusammenfallen.</p> <p>³ Ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zu wählen, bestimmt der Gemeinderat gleichzeitig das Datum für eine allfällige Stichwahl.</p>
--------------------------------	---

- Stimm- und Wahllokale **Art. 37**¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.
- ² Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Stimm- und Wahllokalen
- a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben,
 - b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.
- ³ Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.
- ⁴ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.
- Stimmabgabe **Art. 38**¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.
- ² Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- Stimm- und Wahlausschuss
a Einsetzung **Art. 39**¹ Der Gemeinderat bestellt für jede Abstimmung und jede Urnenwahl einen mindestens fünfköpfigen Ausschuss.
- ² Er überträgt die Leitung eines seiner Mitglieder und bezeichnet die Person, welche das Sekretariat des Ausschusses führt.
- ³ Ein für die Hauptwahl bestimmter Wahlausschuss amtiert auch bei einer allfälligen Stichwahl.
- b Aufgaben **Art. 40**¹ Der Stimm- und Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen und ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- ² Der Stimm- und Wahlausschuss bildet für die Dauer der Stimmabgabe mindestens dreiköpfige Ablösungen. Bei der Ermittlung und Protokollierung der Ergebnisse wirkt der gesamte Ausschuss mit.
- ³ Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der eidgenössischen³ und kantonalen⁴ Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.
- c Amtszwang **Art. 41**¹ Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, als Mitglied im Stimm- oder Wahlausschuss zu amten, wenn keine Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz oder nach gemeindeeigenen Vorschriften vorliegt.
- ² Die Mitwirkung in einem Stimm- oder Wahlausschuss kann abgelehnt werden wegen
- a Bekleidung einer Stelle als ständige Richterin oder ständigen Richter,
 - b Bekleidung einer Stelle als Staatsanwältin oder Staatsanwalt,

- c zurückgelegtem 60. Altersjahr,
- d Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit Empfang der Wahlanzeige oder dem nachträglichen Eintritt eines Ablehnungsgrundes schriftlich der Gemeindeschreiberei einzureichen.

3.2 Abstimmungs- und Wahlverfahren im Allgemeinen

Stimm- und Wahlzettel

Art. 42 ¹ Bei Abstimmungen dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden.

² Bei Wahlen kann anstatt des amtlichen ein ausseramtlicher Wahlzettel verwendet werden. Dessen Druck wird durch die Gemeindeschreiberei in Auftrag gegeben.

³ Der amtliche Wahlzettel im Majorzwahlverfahren enthält so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.

⁴ Der amtliche Wahlzettel im Proporzwahlverfahren enthält eine leere Linie für die Nummer und die Bezeichnung der Liste und so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.

⁵ Die Wahlzettel mit Vordruck des Proporzwahlverfahrens enthalten

- a die Bezeichnung und die Nummer der Liste,
- b Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen,
- c die Kandidatennummern und eine allfällige Prüfziffer.

Die Unterzeichnenden haben während wenigstens einem Tag die Möglichkeit, das Gut zum Druck anzusehen und zuhanden der Gemeindeschreiberei Bemerkungen anzubringen.

⁶ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁷ Amtliche Ersatzzettel sind in der Gemeindeschreiberei sowie im Stimm- und Wahllokal erhältlich.

Persönliche Stimmabgabe

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten geben die Ausweiskarte dem Stimm- oder Wahlausschuss ab und lassen die Stimm- oder Wahlzettel von einem Mitglied des Ausschusses auf der Rückseite abstempeln.

² Sie dürfen für eine Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen.

³ Sie legen ihre abgestempelten Stimm- und Wahlzettel persönlich in die Urne ein. Wer behindert ist oder aus anderen Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann die Hilfe des Stimm- und Wahlausschusses in Anspruch nehmen.

Ungültige Stimm- oder Wahlzettel	<p>Art. 44¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a den geltenden Vorschriften widersprechen,b nicht aus dem von der Gemeindeschreiberei in Auftrag gegebenen Satz und Druck stammen,c anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert worden sind;d nicht abgestempelt sind,e im Falle von Wahlzetteln eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen einer vorgeschlagenen Person enthalten,f den freien Willen der Stimmenden nicht eindeutig zu erkennen geben,g einen Vorbehalt oder unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten. <p>² Bezieht sich ein Stimmzettel auf mehr als eine Vorlage, ist er nur für diejenige Vorlage ungültig, für welche ein Ungültigkeitsgrund nach Absatz 1 besteht.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Falle der brieflichen Stimmabgabe.</p>
Ermittlung des Ergebnisses	<p>Art. 45¹ Nach der Schliessung des Stimm- und Wahllokals ermittelt der Ausschuss das Ergebnis.</p> <p>² Er zählt die abgegebenen Ausweiskarten und die abgestempelten Stimm- und Wahlzettel. Übersteigt die Zahl der gestempelten Stimm- oder Wahlzettel pro Vorlage oder zu wählende Behörde diejenige der Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Der Ausschuss übermittelt das Protokoll dem Gemeinderat, der einen neuen Urnengang anordnet. Bei Wahlen können diesfalls keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben unverändert gültig.</p> <p>³ Der Ausschuss stellt dem Gemeinderat nach Abschluss der Ermittlung der Ergebnisse die Abstimmungs- und Wahlprotokolle zu. Dieser erwahrt die Ergebnisse.</p>
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	<p>Art. 46¹ Der Ausschuss ordnet und verpackt die Ausweiskarten sowie die Stimm- und Wahlzettel sofort nach der Ermittlung des Ergebnisses gesondert. Er versiegelt das Material zusammen mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls. Es wird von der Gemeindeschreiberei aufbewahrt und dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.</p> <p>² Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 47 Erhält eine Vorlage gleich viele Ja- und Nein-Stimmen, so ist sie abgelehnt.</p>
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	<p>Art. 48¹ Der Ausschuss verfasst ein Protokoll. Dieses enthält insbesondere:</p>

- a die Daten und Gegenstand des Urnengangs,
- b die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- c die Zahl der abgegebenen Ausweiskarten sowie der gültigen, der ungültigen und der leeren Stimm- und Wahlzettel,
- d die Stimmbeteiligung,
- e die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- f bei Abstimmungen die Zahlen der Ja- und Nein-Stimmen jeder einzelnen Vorlage,
- g bei Mehrheitswahlen (Artikel 55 - 60) die Stimmenzahl jeder kandidierenden Person, die Zahl des absoluten Mehrs und die Namen der Gewählten,
- h bei Verhältniswahlen (Artikel 61-84):
 - die eingereichten Listen,
 - die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
 - die Stimmenzahl jeder kandidierenden Person,
 - die Zusatzstimmen jeder Liste,
 - die Listenstimmen (Kandidaten- plus Zusatzstimmen) jeder Liste,
 - bezüglich verbundener Listen die Gesamtzahl der Stimmen der Listenverbindung,
 - die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 - die Wahlzahl,
 - den Stimmenrest jeder Liste,
 - die Namen der Gewählten jeder Liste,
 - die Namen der Nichtgewählten jeder Liste (Ersatzpersonen),
- i wo nötig Bemerkungen über den Verlauf des Urnengangs und Unregelmässigkeiten.

² Das Protokoll wird zweifach ausgefertigt und von den beiden Personen unterzeichnet, welche den Ausschuss leiteten und das Sekretariat führten.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Art. 49 ¹ Die Gemeindeschreiberei veröffentlicht die Ergebnisse jedes Urnengangs in der nächsten Nummer des Amtsanzeigers.

² Wenn die Wahl rechtskräftig ist, stellt sie den Gewählten eine Wahlurkunde zu.

Unterstützung der politischen Parteien

Art. 50 ¹ Die Gemeinde übernimmt bezüglich der politischen Parteien, die in der vorhergehenden Amtsperiode Vertreterinnen oder Vertreter in die Behörden abgeordnet haben, die Kosten für das Papier und den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel.

² Sie organisiert den gemeinsamen Versand des ausseramtlichen Wahlmaterials und übernimmt die Kosten für das Kuvert und das Porto.

³ Jede Partei erhält jährlich für ihre Mitglieder im Gemeinderat 1'000 Franken pro Gemeinderatsmitglied der eigenen Partei.

3.3 Abstimmungen über Sachgeschäfte

Anordnung und Publikation	<p>Art. 51 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht Abstimmungen über Sachgeschäfte mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im Amtsanzeiger.</p> <p>² Sie gibt darin die einzelnen zur Abstimmung gelangenden Vorlagen bekannt.</p>
Abstimmungsmaterial	<p>Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Stimmzettel und Vorlage) mindestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag.</p> <p>² Die Botschaft enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt.</p>
Ausfüllen der Stimmzettel	<p>Art. 53 ¹ Die Stimmberechtigten setzen auf dem Stimmzettel handschriftlich</p> <p><i>a</i> ein "Ja" ein, wenn Sie die Vorlagen annehmen,</p> <p><i>b</i> ein "Nein" ein, wenn sie die Vorlage ablehnen.</p> <p>² Sie können den Stimmzettel leer einlegen.</p>
Mehrheitsprinzip	<p>Art. 54 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p>

3.4 Mehrheitswahlen (Majorzwahlen)

Anordnung und Publikation	<p>Art. 55 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahlgangs und eines allfälligen zweiten Wahlgangs mindestens 30 Tage vor dem ersten Wahlgang im Amtsanzeiger.</p> <p>² Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.</p>
Wahlmaterial	<p>Art. 56 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) mindestens 10 Tage vor dem Wahltag.</p> <p>² Bei Stichwahlen ist das Wahlmaterial mindestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 57 ¹ Gruppen von mindestens zehn Stimmberechtigten können der Gemeindeschreiberei bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag, 17.00 Uhr, Wahlvorschläge einreichen. Diese dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Eine stimmberechtigte Person darf für jeden zu vergebenden Sitz nur einen Vorschlag unterzeichnen. Die Un-</p>

terzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.

² Für das Überprüfen, Bereinigen und Bekanntmachen der Wahlvorschläge sowie für die Durchführung der Mehrheitswahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen betreffend die Verhältniswahlen (Art. 67-69, 72 und 74 Abs. 1) sinngemäss.

Überzählige Kandidatennamen

Art. 58 ¹ Steht auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach, so wird er nur einmal gezählt.

² Stehen mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, auf dem Wahlzettel, so fallen die überzähligen Namen am Fuss des Wahlzettels ausser Betracht.

Absolutes und relatives Mehr

Art. 59 ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

² Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl (relatives Mehr).

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ersatzwahl

Art. 60 Entsteht während der Amtszeit eine Vakanz, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

3.5 Verhältniswahlen (Proporzahlen)

Anordnung und Publikation

Art. 61 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahlgangs mindestens 3 Monate vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger.

² Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.

Wahlvorschläge a Frist

Art. 62 ¹ Die Wahlvorschläge sind der Gemeindeschreiberei bis spätestens 42 Tage (sechstletzter Montag) vor dem ersten Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.

² Massgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeschreiberei. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und ihnen wird keine weitere Beachtung geschenkt.

- b* Unterzeichnung
- Art. 63** ¹ Jeder Wahlvorschlag muss eine deutliche Bezeichnung seines Ursprungs (Partei oder Gruppe) enthalten und die Unterschriften von mindestens zehn Stimmberechtigten tragen. Die beiden Erstunterzeichnenden vertreten die Partei oder Gruppe. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.
- ² Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse an.
- ³ Eine Person kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlages nicht mehr zurückziehen.
- c* Vorgeschlagene
- Art. 64** ¹ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse näher zu bezeichnen.
- ³ Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein.
- d* Einsichtnahme
- Art. 65** Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden sind öffentlich und können eingesehen werden.
- Fehlende Wahlvorschläge
- Art. 66** ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber gibt das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt.
- Prüfen der Wahlvorschläge
- Art. 67** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bestätigt den Empfang der Wahlvorschläge.
- ² Sie oder er prüft sie sofort und macht die Vertreterin oder den Vertreter der Partei oder Gruppe auf allfällige Mängel aufmerksam.
- ³ Erweist sich der Wahlvorschlag erst nachträglich als fehlerhaft, wird er zurückgegeben.
- Beheben von Mängeln
- Art. 68** ¹ Die Mängel an einem Wahlvorschlag sind bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag, 17.00 Uhr, zu beheben. Andernfalls fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.

	<p>² Anerkennt die Partei oder Gruppe die gerügten Mängel nicht, so kann sie den Entscheid des Gemeinderates verlangen. Dessen Entscheid ist für die betreffende Wahl verbindlich.</p>
Streichen und Ersetzen von Kandidatennamen	<p>Art. 69 ¹ Wird eine kandidierende Person für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so veranlasst die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sie, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Hierauf wird ihr Name auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p>² Entscheidet sich die kandidierende Person bis zum 35. Tag vor dem Wahltag nicht für einen Wahlvorschlag, so wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p>³ Fällt auf einem Wahlvorschlag der Name einer kandidierenden Person weg, so können ihn die Vertreterinnen oder Vertreter der Partei oder Gruppe bis 30 Tage vor dem ersten Wahltag, 17.00 Uhr, ersetzen.</p> <p>⁴ Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.</p>
Listen	<p>Art. 70 ¹ Die Gemeindeschreiberei teilt den Wahlvorschlägen Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihrer Einreichung zu.</p> <p>² Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.</p>
Listenverbindungen	<p>Art. 71 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden, indem die Personen, welche die Wahlvorschläge unterzeichnet haben, oder die zu ihrer Vertretung Befugten der Gemeindeschreiberei bis spätestens 25 Tage vor dem ersten Wahltag, 17.00 Uhr, entsprechende übereinstimmende Erklärungen abgeben (Listenverbindungen).</p> <p>² Unterlistenverbindungen sind nicht gestattet.</p>
Publikation	<p>Art. 72 Die Gemeindeschreiberei veröffentlicht die Listen mit ihren Bezeichnungen und den Listenverbindungen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag im Amtsanzeiger, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnenden.</p>
Wahlmaterial	<p>Art. 73 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) mindestens 10 Tage vor dem Wahltag.</p> <p>² Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten nötigenfalls eine Wahlanleitung zu.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 74 ¹ Wer wählt, kann für so viele kandidierende Personen stimmen, als Sitze zu vergeben sind.</p>

² Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von kandidierenden Personen eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von kandidierenden Personen streichen, solche anderer Listen eintragen (panschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

⁴ Kandidierende Personen können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ermittlung der Wahlergebnisse
a ungültige Wahlzettel

Art. 75 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse werden nur gültige Wahlzettel (Artikel 44) berücksichtigt.

b Streichen von Kandidatenstimmen

Art. 76 Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen

- a Namen, die auf keiner Liste stehen,
- b überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht,
- c die letzten, auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen, wenn der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

c Stimmen für nicht mehr wählbare Personen

Art. 77 ¹ Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus anderen Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

² Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.

d Zusatzstimmen

Art. 78 ¹ Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste

- a die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Sitze zu vergeben sind,
- b die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Artikel 76 Buchstabe a).

² Stimmen die Listenbezeichnung und die Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.

³ Trägt ein Wahlzettel keine oder mehrere Listenbezeichnungen, ergeben sich aus ihm keine Zusatzstimmen. In diesem Fall sind leere Linien oder Stimmen für Namen die auf keiner Liste stehen (Absatz 1 a und b), Leerstimmen.

- e Zuteilung der Sitze
- Art. 79** ¹ Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, ist die Wahlzahl.
- ² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl (Total der Kandidaten- und Zusatzstimmen) enthalten ist.
- ³ Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die grösste Zahl (Quotient) erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird angewendet, bis alle Sitze zugeteilt sind.
- f Besondere Fälle
- Art. 80** ¹ Ergibt die Teilung nach Artikel 79 Absatz 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen (Quotienten), erhält diejenige Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Artikel 79 Absatz 2 den grössten Rest aufweist.
- ² Bei gleichem Rest entscheidet das Los.
- g Listenverbindungen
- Art. 81** ¹ Listenverbindungen werden bei der Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.
- ² Die nach der Zuteilung auf die Listenverbindung entfallende Anzahl Sitze wird gemäss Artikel 79 und 80 auf die einzelnen Listen verteilt.
- Gewählte, Ersatzpersonen
- Art. 82** ¹ Von jeder Liste ist entsprechend den gewonnenen Sitzen gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist die auf der Liste zuerst genannte kandidierende Person gewählt.
- ² Die Nichtgewählten jeder Liste sind Ersatzpersonen.
- Ergänzungswahl
- Art. 83** ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie kandidierende Personen aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.
- ² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.
- ³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der beiden Erstunterzeichnenden des Wahlvorschlages. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Personen ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt (Artikel 85).
- ⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Artikel 61 ff an.

Nachrücken **Art. 84** Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus einem Gemeindebehörde aus, so rückt eine Ersatzperson der betroffenen Partei oder Gruppe nach. Dabei findet Artikel 82 Absatz 1 Anwendung.

3.6 Stille Wahl

Voraussetzungen **Art. 85** Der Gemeinderat kann Personen in stiller Wahl als gewählt erklären, wenn die Zahl der kandidierenden Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt.

IV. Wahlen durch Behörden

Verfahren **Art. 86**¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge schriftlich auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat kann für den nämlichen Sitzanspruch einer Partei oder Gruppierung mehrere Vorschläge verlangen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

V. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Art. 87** Der Gemeinderat bestimmt durch Funktionendiagramm die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

Rechtspflege **Art. 88**¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen **Art. 89**¹ Mit Busse bis 1000 Franken wird bestraft,
a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- oder Wahlausschusses mitzuwirken,
b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Verzeichnis der Fussnoten

- 1 Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1), Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).
- 2 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).
- 3 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) und Nebenerlasse.
- 4 Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

C. Weitergeltung der Erlasse

I. Frühere Gemeinde Herzogenbuchsee

<i>Erlass</i>	<i>Datum</i>
Leitbild	01.10.1998
Abfallreglement	12.06.1991
Gebührentarif zum Abfallreglement	12.06.1991
Abwasserentsorgungsreglement	28.09.1977
Gebührentarif zum Abwasserreglement	28.09.1977
Generelles Entwässerungsprojekt GEP	17.11.2006
Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit Energie, Wasser, Daten, TV- und Radio-Signalen	01.12.1999
Baureglement	26.05.1993
Zonenplan	26.05.1993
Gebührenreglement mit Gebührentarif	04.12.1996
Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	04.12.1996
Marktreglement mit Gebührentarif	03.12.1975
Ortspolizeireglement	17.06.1987
Parkplatzreglement	28.06.1995
Reglement für das öffentlichrechtlich angestellte Personal	10.06.1998
Reglement für die Gemeindeausgleichskasse	07.12.1994
Reglement über das Mietamt	03.12.1997
Reglement über das Sondervermögen für die Arbeitslosenfürsorge Herzogenbuchsee	29.11.1978
Reglement über die Liegenschaftssteuer	06.06.2001
Reglement über die Schulzahnpflege	04.06.2003
Schulreglement	07.12.2005
Benützerordnung für den Verkehrsgarten	12.05.2003
Benützerordnung für die Aussenplätze der Schul- und Sportanlagen	07.06.2001
Gebührentarif für die Fleischkontrolle	12.07.1999
Pflichtenheft des Leiters der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung	01.06.1981
Verordnung für Arbeitsvergebungen	10.01.2005
Verordnung über den Umgang mit elektronischen Daten und Datenträgern	03.11.2005
Verordnung über die Aus- und Weiterbildung	14.10.2002
Verordnung über die gleitende Arbeitszeit	12.02.2001
Verordnung über die Verwaltungsorganisation	11.07.2005
Weisung für die Abgabe der Lebensmittelkarten an die Bevölkerung	01.06.1981
Weisung für die Benützung der Sportanlagen	29.10.2001
Weisung über die Benützung des Dachraumes im Kornhaus	12.05.2003
Weisung über die Benützung des Gewölbekellers und der WC-Anlage Bernstrasse 2 sowie Mehrzweckraumes und der Militärküche Bernstrasse 2A	22.04.2003
Weisungen für das privatrechtlich angestellte Personal	17.08.1998
Weisung der Delegierte der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee in Gemeindeverbänden	17.09.2001

Weisungen über die Benützung des Dachraumes im Wehrdienstgebäude Kalberweidli	30.01.1995
Weisungen über die Benützung des Sonnensaales	10.10.1994
Weisungen zum freiwilligen Schulsport	09.07.1998
Weisungen zur Benützung der Sportanlage Waldächer Herzogenbuchsee	17.12.2001
Gebührentarif Gästehaus Kreuz	22.11.2004
Tarif zur Überwälzung der Vermarktungskosten Erneuerung amtliche Vermessung Los 2	09.05.2005
Verordnung über Entschädigungen und Sitzungsgelder	13.02.2006
Reglement Spezialfinanzierung "Verwendung Buchgewinn"	07.12.2005
Ausführungsbestimmungen zu obligatorischen Lagern der Schule Herzogenbuchsee	06.11.2006
Benützerordnung Skaterplatz (Areal Frohburg)	16.10.2006
Richtlinie für die Durchführung der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung	06.11.2006

II. Frühere Gemeinde Oberönz

<i>Erlass</i>	<i>Datum</i>
Abwasserentsorgungsreglement	19.06.2001
Generelles Entwässerungsprojekt GEP	19.06.2001
Baureglement	04.06.1991
Zonenplan	04.06.1991
Wasserbaureglement	25.05.1993